

GESETZ

vom 5. April 2002

über die Europäischen Betriebsräte

(Dziennik Ustaw /Gesetzblatt/ vom 22. Mai 2002)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. [Bereich der Regelung]

1. Das Gesetz bestimmt die Grundlagen für die Bildung und die Funktion der Europäischen Betriebsräte sowie die Verfahren zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen zum Zwecke der Umsetzung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Konsultation. Das Gesetz verletzt nicht die in gesonderten Bestimmungen festgelegten Rechte auf Unterrichtung und Konsultation.

2. Das Gesetz findet Anwendung auf:

- 1) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung ihren Sitz in Polen hat.
- 2) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat hat, wenn diese Leitung ihren Vertreter mit Sitz in Polen bestimmte,
- 3) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat hat und keinen Vertreter in einem Mitgliedsstaat ernannte, wenn sich in Polen ein Betrieb befindet, der zu diesem Unternehmen gehört bzw. ein Unternehmen, das der Gruppe angehört, und die Mehrzahl der in den Mitgliedsstaaten beschäftigten Arbeitnehmer in diesem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe beschäftigt ist.

3. Die Pflichten und die Verantwortung, die vom Gesetz der zentralen Leitung auferlegt werden, liegen entsprechend bei dem ernannten Vertreter oder bei der Leitung des in Abs. 2, Pkt. 2 und 3 genannten Betriebs oder Unternehmens.

Art. 2. [Definitionen]

Erscheint im Gesetz der Begriff:

- 1) Unternehmer – so ist darunter eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechts ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die beruflich, im eigenen Namen eine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt und ausübt, oder auch eine Erzeugertätigkeit in der Landwirtschaft auf dem Gebiet des Ackerbaus sowie der Haltung und Zucht von Tieren, des Gartenbaus, des Gemüsebaus, der Forstwirtschaft und der Binnenfischerei.
- 2) Unternehmensgruppe – so sind darunter zwei oder mehr Unternehmen zu verstehen, die organisatorisch oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmern gehören, von denen einer die Kontrolle über die anderen ausübt,
- 3) gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen – so ist darunter ein Unternehmen zu verstehen, das einem Unternehmer gehört, der in den Betrieben mindestens 1.000 Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten beschäftigt, darunter mindestens je 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedsstaaten,
- 4) gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe – so ist darunter eine Unternehmensgruppe zu verstehen, in der mindestens 1.000 Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten beschäftigt sind, darunter mindestens je 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedsstaaten,
- 5) zentrale Leitung – so ist darunter eine Person oder ein Organ zu verstehen, die das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen leiten oder das Unternehmen, das dem Unternehmer gehört, der die Kontrolle in der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe ausübt.

- 6) Konsultation – so ist darunter der Meinungs austausch oder die Aufnahme des Dialogs zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und der zentralen Leitung oder einer anderen Leitung der entsprechenden Ebene zu verstehen,
- 7) Mitgliedsstaaten – so sind darunter die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu verstehen sowie die anderen Staaten, die das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum unterzeichneten.
- 8) Europäischer Betriebsrat – so ist darunter der Rat zu verstehen, der entsprechend Abschnitt 3 ernannt wurde oder entsprechend Abschnitt 4 zur Realisierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Konsultation gegründet wurde,
- 9) besonderes Verhandlungsgremium – so ist darunter ein Gremium zu verstehen, das entsprechend Abschnitt 2 zum Abschluss einer Vereinbarung über die Ernennung des Europäischen Betriebsrats oder zur Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern in Zusammenarbeit mit der zentralen Leitung gebildet wurde.

Art. 3. [Festlegung der Größe der Beschäftigung]

1. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die in Art. 2, Pkt. 3 und 4 genannt wurden, wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten in den letzten 2 Jahren vor Einreichen des Antrags oder Ergreifen der Initiative zur Bildung des Europäischen Betriebsrats oder eines Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern festgelegt.

2. Bei der Festlegung der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer werden die auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten nach Umrechnung auf die volle Arbeitszeit berücksichtigt. Zur Errechnung der Anzahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer werden die Durchschnittszahlen der in den einzelnen Monaten Beschäftigten addiert und die erhaltene Summe durch 24 geteilt.

3. Nach Erreichen der Beschäftigungsgröße, die in Art. 2 Pkt. 3 und 4 angegeben ist, setzt die zentrale Leitung unverzüglich die Interessenvertreter der Arbeitnehmer entsprechend der Gesetzgebung des Mitgliedsstaates davon in Kenntnis, und gibt diese Information auf die in dem jeweiligen Betrieb übliche Weise an die Arbeitnehmer weiter.

Art. 4. [Abhängigkeiten zwischen den Unternehmern]

1. Als Unternehmer, der die Kontrolle über einen anderen Unternehmer ausübt, gilt ein Unternehmer, der direkt oder indirekt dominierenden Einfluss auf das Wirken des anderen Unternehmers ausüben kann, insbesondere auf Grund des Eigentums, der in seinem Besitz befindlichen Anteile oder Aktien oder kraft gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verträge über die organisatorischen Bindungen zwischen den Unternehmern.

2. Ein Unternehmer hat dominierenden Einfluss auf die Tätigkeit eines anderen Unternehmers (abhängigen Unternehmers) bei Besitz:

- 1) von mindestens 50% der Anteile (Aktien) des abhängigen Unternehmens oder
- 2) der Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung (Aktionärversammlung) des abhängigen Unternehmens, oder
- 3) des Rechts auf Berufung oder Abberufung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des abhängigen Unternehmens.

3. Als Unternehmer, der von einem die Kontrolle ausübenden Unternehmer abhängig ist, gilt auch ein Unternehmer, der von einem anderen Unternehmer abhängig ist, der von diesem die Kontrolle ausübenden Unternehmer abhängig ist (indirekte Abhängigkeit).

4. Falls mehr als ein Unternehmer dominierenden Einfluss auf die Tätigkeit des Unternehmers besitzt, wird derjenige Unternehmer als der die Kontrolle ausübende betrachtet, der mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans des abhängigen Unternehmens ernennen kann.

Art. 5. [Schaffung der Bedingungen für die Ernennung des Europäischen Betriebsrats]

1. Die zentrale Leitung gewährleistet die Bedingungen und die notwendigen Mittel für die Bildung oder Ernennung des Europäischen Betriebsrats oder die Festlegung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern.

2. Die zentrale Leitung übermittelt dem für Arbeitsfragen zuständigen Minister die Vereinbarung über die Ernennung des Europäischen Betriebsrats oder die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern oder die Information über die Bildung des Europäischen Betriebsrats.

Abschnitt 2

Besonderes Verhandlungsgremium

Art. 6. [Vereinbarung über die Ernennung des Europäischen Betriebsrats]

1. Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über die Bildung des Europäischen Betriebsrats abzuschließen oder das Verfahren zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern festzulegen.

2. Die Verhandlungen zum Abschluss der in Abs. 1 genannten Vereinbarung werden auf Initiative der zentralen Leitung aufgenommen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern bzw. auf Antrag der Vertreter dieser Anzahl von Arbeitnehmern, die in mindestens zwei Unternehmen oder Betrieben in mindestens zwei Mitgliedsstaaten beschäftigt sind.

Art. 7. [Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums]

1. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus mindestens drei und nicht mehr Mitgliedern als der Anzahl der Mitgliedsstaaten zusammen.

2. Aus jedem Mitgliedsstaat, auf dessen Territorium das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit arbeiten, wird mindestens je ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums ernannt oder gewählt.

3. Aus den Mitgliedsstaaten, in denen in dem Unternehmen oder in der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe mindestens beschäftigt sind:

- 1) 25% der insgesamt auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten in dem Unternehmen oder in der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer – wird zusätzlich ein Mitglied ernannt oder gewählt,
- 2) 50% der insgesamt auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten in dem Unternehmen oder in der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer – werden zusätzlich zwei Mitglieder ernannt oder gewählt,
- 3) 75% der insgesamt auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten in dem Unternehmen oder in der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer – werden zusätzlich drei Mitglieder ernannt oder gewählt,

Art. 8. [Ernennung oder Wahl des polnischen Vertreters in dem Gremium]

1. Falls die Arbeitnehmer in Polen in einem Betrieb beschäftigt sind, der zu einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe gehört, die gemeinschaftsweit tätig ist, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die die polnischen Arbeitnehmer vertreten, von einer repräsentativen Betriebsgewerkschaftsorganisation ernannt; falls keine solche vorhanden ist – werden sie von den Arbeitnehmern in der von diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedsstaates festgelegten Anzahl gewählt.

2. Die Betriebsgewerkschaftsorganisation ist repräsentativ, wenn sie die Bedingungen erfüllt, die in Art. 241^{25a} § 1 des Arbeitsgesetzes festgelegt sind. Die Bestimmungen von Art. 241^{25a} § 3–5 des Arbeitsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

3. Sollten in dem Betrieb mehrere repräsentative Gewerkschaftsorganisationen wirken, so ernennen sie gemeinsam die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Gelangen die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zu keiner Verständigung, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums von den Arbeitnehmern aus den von diesen Organisationen aufgestellten Kandidaten gewählt.

4. Die Wahlen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums durch die Arbeitnehmer organisiert die zentrale Leitung, wobei sie die Arbeitnehmer über den Termin und das Verfahren ihrer Durchführung auf die in diesem Betrieb übliche Art und Weise informiert. Die Benachrichtigung der Arbeitnehmer darf nicht später als 14 Tage vor dem Wahltag erfolgen.

5. Zu dem in Abs. 4 genannten Termin informiert die zentrale Leitung die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen über die Wahlen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 2001 über die Dreiseitige Kommission für Sozialwirtschaftliche Fragen und die Wojewodchaftskommissionen des sozialen Dialogs (Dz. U. Nr. 100, Pos. 1080 und Nr. 154, Pos. 1793 und 1800 sowie von 2002 Nr. 10, Pos. 89).

6. Die in Abs. 5 genannten Organisationen sind berechtigt, ihre Vertreter zur Teilnahme an den mit der Durchführung der Wahlen in Zusammenhang stehenden Handlungen zu delegieren.

7. Die Wahlen sind direkt und finden in geheimer Abstimmung statt.

8. Die Wahlen sind gültig, wenn an ihnen mindestens 50% der Arbeitnehmer teilgenommen haben.

9. Sollten an den Wahlen nicht mindestens 50% der Arbeitnehmer teilgenommen haben, werden nach Ablauf von 3 Monaten erneut Wahlen durchgeführt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der an ihnen beteiligten Arbeitnehmer gültig sind.

10. In das besondere Verhandlungsgremium werden die Kandidaten aufgenommen, die in der Reihenfolge die höchste Anzahl der Stimmen erhalten.

Art. 9. [Festsetzung oder Wahl der höchsten Anzahl der Vertreter]

1. Falls die Arbeitnehmer in Polen in mehr als einem Betrieb beschäftigt sind, der zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehört, die gemeinschaftsweit tätig ist, werden in jedem von ihnen auf die in Art. 8 beschriebene Art und Weise drei Vertreter zur Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ernannt oder gewählt.

2. In einem Betrieb, in dem mindestens beschäftigt sind:

- 1) 25% der insgesamt in Polen beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, die gemeinschaftsweit tätig ist – wird zusätzlich ein Vertreter ernannt oder gewählt,
- 2) 50% der insgesamt in Polen beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, die gemeinschaftsweit tätig ist – werden zusätzlich zwei Vertreter ernannt oder gewählt,
- 3) 75% der insgesamt in Polen beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, die gemeinschaftsweit tätig ist – werden zusätzlich drei Vertreter ernannt oder gewählt.

3. Auf die Wahlen der Vertreter finden entsprechend die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 3–10 Anwendung, wobei die Wahlen von den Leitungen der einzelnen Betriebe organisiert werden. Die Leitungen benachrichtigen unverzüglich die zentrale Leitung über die Wahl der Vertreter.

4. Die zentrale Leitung organisiert innerhalb von 14 Tagen ab Benachrichtigung über die Ernennung oder Wahl der Vertreter deren Versammlung.

5. Die Vertreter aus den einzelnen Betrieben wählen unter sich die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in der in Art. 7, Abs. 2 und 3 festgelegten Anzahl.

Art. 10. [Bestimmung der Anzahl der polnischen Vertreter durch eine fremde Gesetzgebung]

Die Bestimmungen von Art. 8 und 9 werden auch angewendet auf die Wahl der Vertreter der in Polen beschäftigten Arbeitnehmer für das besondere Verhandlungsgremium oder den Europäischen Betriebsrat in der Anzahl, die von der Gesetzgebung des anderen Mitgliedsstaates festgelegt wird, in dem sich die zentrale Leitung des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit befindet.

Art. 11. [Ersatzmitglieder]

1. Gleichzeitig mit der Ernennung oder Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden drei Ersatzmitglieder ernannt oder gewählt.

2. Erlischt das Mandat eines Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums, so kommt das Ersatzmitglied in das besondere Verhandlungsgremium, das die höchste Stimmenzahl erhielt.

Art. 12. [Erlöschen des Mandats]

Das Mandat eines Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums erlischt bei Auflösung oder Erlöschen des Arbeitsverhältnisses, länger als 3 Monate dauernder Abwesenheit von der Arbeit oder Verzicht auf die Funktion.

Art. 13. [Benachrichtigung über die gewählten Mitglieder des Gremiums]

Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen benachrichtigen unverzüglich die zentrale Leitung über die ernannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Die zentrale Leitung übermittelt diese Informationen den betreffenden Leitungen der Unternehmen und Betriebe sowie den in ihnen beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 14. [Einberufung der Versammlung zum Abschluss der Vereinbarung über die Ernennung des Rats]

1. Innerhalb von 30 Tagen ab Festlegung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums beruft die zentrale Leitung eine Versammlung unter ihrer Beteiligung ein, um die Vereinbarung über die Ernennung des Europäischen Betriebsrats oder die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und der Konsultation mit den Arbeitnehmern abzuschließen. Die zentrale Leitung informiert die betreffenden Leitungen der Unternehmen und Betriebe über die Einberufung der Versammlung.

2. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und beschließt seine innere Ordnung.

3. Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung Beratungen einzuberufen und abzuhalten.

4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das besondere Verhandlungsgremium durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen.

Art. 15. [Kosten in Zusammenhang mit der Ernennung und der Tätigkeit des Gremiums]

1. Die Kosten in Zusammenhang mit der Bildung und der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums trägt die zentrale Leitung.

2. Die zentrale Leitung ist verpflichtet, Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

3. Nimmt das besondere Verhandlungsgremium die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch, so beschränkt sich die Pflicht zur Übernahme der Kosten auf einen Sachverständigen, soweit die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium nichts anderes bestimmen.

Art. 16. [Arbeitsweise des Gremiums]

1. Das besondere Verhandlungsgremium fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, unter Vorbehalt von Abs. 2. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme der Mitglieder aus dem Mitgliedsstaat mit der höchsten Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer.

2. Das besondere Verhandlungsgremium kann mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese ohne Abschluss einer Vereinbarung zu beenden. Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet unverzüglich die zentrale Leitung über den Inhalt des Beschlusses. Sollte ein solcher Beschluss gefasst werden, finden die Bestimmungen von Abschnitt 4 keine Anwendung.

3. Ein neuer Antrag auf Einberufung eines besonderen Verhandlungsgremiums kann frühestens 2 Jahre nach der Annahme des in Abs. 2 genannten Beschlusses eingereicht werden, sofern die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium nicht einen kürzeren Termin festlegen.

Abschnitt 3

Vereinbarung über die Ernennung des Europäischen Betriebsrats oder die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Konsultation

Art. 17. [Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung]

1. Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium führen die Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats

oder die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern.

2. Die zentrale Leitung stellt dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

Art. 18. [Festlegung der Verfahren zur Unterrichtung und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern]

1. Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können an Stelle der Ernennung eines Europäischen Betriebsrats in einer schriftlichen Vereinbarung ein oder mehrere Verfahren festlegen, nach denen die Unterrichtung der Arbeitnehmer und die Konsultation mit den Arbeitnehmern erfolgen werden. Die Vereinbarung legt die Grundsätze für die Abhaltung der Treffen der Vertreter der Arbeitnehmer zum Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen fest.

2. Die in Abs. 1 genannte Vereinbarung betrifft alle in dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer.

Art. 19. [Bereich der Vereinbarung]

1. Falls die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium vereinbaren, dass ein Europäischer Betriebsrat errichtet wird, bestimmt die Vereinbarung insbesondere:

- 1) die zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit gehörenden Unternehmen und Betriebe, welche die Vereinbarung betrifft, darunter auch die außerhalb des Territoriums der Mitgliedsstaaten gelegenen, falls sie in die Vereinbarung einbezogen wurden,
- 2) die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Aufteilung der Mandate sowie die Geltungsdauer des Mandats,
- 3) die Rechte des Europäischen Betriebsrats sowie die Art und Weise seiner Information und der Führung der Konsultationen mit ihm,
- 4) Ort, Häufigkeit sowie Dauer der Versammlungen des Europäischen Betriebsrats,
- 5) die dem Europäischen Betriebsrat zuerkannten finanziellen und materiellen Mittel,
- 6) die Geltungsdauer der Vereinbarung und die Prozedur ihrer Neuverhandlung,

2. Auf den Inhalt der Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats sowie der Vereinbarung über die Festlegung des Verfahrens der Unterrichtung und der Konsultation finden die Bestimmungen von Abschnitt 4 keine Anwendung, sofern die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium nichts anderes vereinbaren.

Abschnitt 4

Gründung eines Europäischen Betriebsrats

Art. 20. [Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes]

Die Bestimmungen des Abschnitts finden Anwendung, wenn:

- 1) die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium es so vereinbaren oder
- 2) die zentrale Leitung die Verhandlungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einreichen des in Art. 6, Abs. 2 genannten Antrags durch die Arbeitnehmer aufnimmt oder
- 3) es nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Initiative der zentralen Leitung oder der Antragstellung durch die Arbeitnehmer gemäß Art. 6, Abs. 2 zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats oder die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und der Konsultation mit den Arbeitnehmern kommt.

Art. 21. [Zusammensetzung des Rats]

1. Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen, die auf dem Territorium der Mitgliedsstaaten in dem Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit beschäftigt sind.

2. Der Europäische Betriebsrat besteht aus mindestens 3 und nicht mehr als 30 Mitgliedern.

Art. 22. [Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Staaten]

1. Aus jedem Mitgliedsstaat, auf dessen Territorium das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit arbeiten, wird für den Europäischen Betriebsrat ein Mitglied ernannt oder gewählt.

2. Aus den Mitgliedsstaaten, in denen im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit mindestens beschäftigt sind:

- 1) 20% der gesamten Arbeitnehmer – wird zusätzlich ein Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 2) 30% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich zwei Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 3) 40% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich drei Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 4) 50% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich vier Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 5) 60% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich fünf Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 6) 70% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich sechs Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 7) 80% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich sieben Arbeitnehmer ernannt oder gewählt,
- 8) 90% der gesamten Arbeitnehmer – werden zusätzlich acht Arbeitnehmer ernannt oder gewählt.

3. Die zentrale Leitung prüft einmal in 2 Jahren, ob eine Änderung der Anzahl der Arbeitnehmer eingetreten ist, die eine Anpassung der Anzahl der Mitglieder aus diesem Staat an die in Abs. 1 und 2 festgelegten Anforderungen erfordert. Falls eine solche Änderung festgestellt wird, organisiert die zentrale Leitung Wahlen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeit oder tritt an die berechtigten Subjekte zur Ernennung der Mitglieder heran. Am Tag der Ernennung oder der Wahl der neuen Mitglieder endet die Wahlperiode der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, die aus dem Mitgliedsstaat stammen, den die Änderung betrifft.

4. Auf die Änderung der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats in Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Vertreter der Arbeitnehmer aus einem neuen Mitgliedsstaat oder einem gem. Art. 19, Abs. 1, Pkt. 1 in diese Vereinbarung einbezogenen Staat, die in den Bereich der Tätigkeit des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit gehören, wird die Bestimmung von Abs. 3 entsprechend angewendet.

Art. 23. [Wahl und Wahlperiode der Mitglieder]

1. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, welche die in Polen beschäftigten Arbeitnehmer vertreten, werden in der von diesem Gesetz oder einem Gesetz eines anderen Mitgliedsstaates festgelegten Anzahl in der in Art. 8 oder 9 festgelegten Art und Weise ernannt oder gewählt. Die zur Ernennung oder Wahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats notwendigen Handlungen werden innerhalb von 3 Monaten nach dem in Art. 20, Pkt. 1 genannten Beschluss eingeleitet, oder nach dem Tag des Ablaufs der in Art. 20, Pkt. 2 und 3 genannten Fristen.

2. Die Wahlperiode der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats beträgt 4 Jahre.

3. Die Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat endet in den in Art. 12 und 22, Abs. 3 festgelegten Fällen.

Art. 24. [Benachrichtigung über die ernannten Mitglieder]

Die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen benachrichtigen unverzüglich die zentrale Leitung über die ernannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats. Die zentrale Leitung übermittelt diese Informationen den zuständigen Leitungen der Unternehmen und Betriebe sowie den in ihnen beschäftigten Mitarbeitern.

Art. 25. [Organisationsversammlung]

1. Sofort nach der Festlegung der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats beruft die zentrale Leitung die Organisationsversammlung ein, auf der sich der Europäische Betriebsrat konstituiert. Auf dieser Versammlung wählt der Europäische Betriebsrat aus seinem Kreis den Vorsitzenden und beschließt seine innere Satzung.

2. Falls der Europäische Betriebsrat aus mehr als 10 Mitgliedern besteht, wird aus seinem Kreis ein Präsidium berufen. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört die Führung der laufenden Angelegenheiten.

3. Zum Präsidium gehören der Vorsitzende und zwei gewählte Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums müssen in verschiedenen Mitgliedsstaaten beschäftigt sein; falls das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen oder die gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe in zwei Mitgliedsstaaten wirkt, muss der Vorsitzende des Präsidiums in einem anderen Staat beschäftigt sein als die übrigen Mitglieder.

Art. 26. [Übertragung der Führung der laufenden Angelegenheiten]

Falls der Europäische Betriebsrat aus nicht mehr als zehn Mitgliedern besteht, kann die Führung der laufenden Angelegenheiten dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Europäischen Betriebsrats übertragen werden.

Art. 27. [Beschlüsse des Rats]

Der Europäische Betriebsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme des in Art. 16, Abs. 2 festgelegten Falles, wenn dem Europäischen Betriebsrat die Rechte und Pflichten des besonderen Verhandlungsgremiums entsprechend Art. 35 Abs. 2 zustehen.

Art. 28. [Rechte des Rats]

1. Der Europäische Betriebsrat ist berechtigt, Informationen einzuholen und Konsultationen zu führen, die das gesamte Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen.

2. Im Falle eines Unternehmens und einer Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit, deren zentrale Leitung ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat hat, ist der Europäische Betriebsrat berechtigt, Informationen einzuholen und Konsultationen zu führen, die alle Betriebe oder Unternehmen in den Mitgliedsstaaten oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen.

Art. 29. [Informationen und Konsultationen]

1. Die zentrale Leitung organisiert mindestens einmal im Jahr ein Treffen mit dem Europäischen Betriebsrat zur Information über die wirtschaftliche Situation und die Perspektiven der Entwicklung des Unternehmens oder der gemeinschaftsweiten Unternehmensgruppe sowie zur Konsultation in der Angelegenheit der vorgestellten Informationen.

2. Die zentrale Leitung bereitet für das Treffen einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklungsperspektiven des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit vor.

3. Die Informationen und Konsultationen umfassen insbesondere Fragen:

- 1) der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit,
- 2) der wirtschaftlichen und finanziellen Situation sowie der möglichen Entwicklung der Tätigkeit, darunter der Produktion, des Verkaufs und der Investitionen,
- 3) der Situation auf dem Gebiet der Beschäftigung und der möglichen Entwicklung auf diesem Gebiet,
- 4) der Einführung wesentlicher organisatorischer Änderungen,
- 5) der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder neuer Produktionsprozesse,
- 6) der Änderung des Standortes des Unternehmens bzw. des Betriebes oder eines wesentlichen Teils des Unternehmens bzw. Betriebes sowie der Übertragung der Produktion an einen anderen Betrieb bzw. ein anderes Unternehmen,
- 7) der Angliederung und Teilung von Unternehmen bzw. Betrieben,
- 8) der Begrenzung der Ausmaße oder der Aufgabe der Tätigkeit eines Unternehmens bzw. Betriebes oder eines wesentlichen Teils eines Unternehmens bzw. Betriebes,

9) von Gruppenentlassungen.

4. Über den Termin des Treffens informiert die zentrale Leitung mindestens 14 Tage vor dem Termin des Treffens die untergeordneten Leitungen der Unternehmen und Betriebe sowie die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats.

Art. 30. [Bericht der zentralen Leitung]

1. Im Falle des Eintretens außergewöhnlicher Umstände, die einen wesentlichen Einfluss auf die Situation der Arbeitnehmer haben, insbesondere im Falle von Gruppenentlassungen, der Änderung des Standorts des Unternehmens bzw. Betriebes oder eines wesentlichen Teils des Unternehmens bzw. Betriebes, sowie im Falle der Aufgabe der Tätigkeit des Unternehmens bzw. Betriebes oder eines wesentlichen Teils des Unternehmens bzw. Betriebes, ist die zentrale Leitung verpflichtet, das Präsidium, falls jedoch keins berufen wurde – den Europäischen Betriebsrat - davon in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Antrag des Präsidiums - falls jedoch keines berufen wurde auf Antrag des Europäischen Betriebsrats - ist die zentrale Leitung oder die Leitung einer anderen vom Antragsteller angegebenen Ebene, die berechtigt ist, selbständig Entscheidungen zu treffen, verpflichtet, sich mit dem Präsidium oder mit dem Europäischen Betriebsrat zu treffen, um Informationen zu erteilen oder Konsultationen zu Angelegenheiten zu geben, die eine wesentliche Bedeutung für die Interessen der Arbeitnehmer besitzen. Zu dem Treffen bereitet die zentrale Leitung oder die Leitung einer anderen Ebene einen Bericht vor.

3. An dem in Abs. 2 genannten Treffen, das mit Beteiligung des Präsidiums organisiert wird, können die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Unternehmen oder Betrieben gewählt wurden, die die Angelegenheiten, die Gegenstand der Information oder Konsultation sind, unmittelbar betreffen.

4. Das Treffen findet möglichst kurzfristig statt. Das Präsidium oder der Europäische Betriebsrat kann sein Gutachten zu dem in Abs. 2 genannten Bericht am Ende des Treffens oder innerhalb von 14 Tagen nach seiner Beendigung abgeben. Das Gutachten muss von der Leitung der betreffenden Ebene vor Annahme des Beschlusses, auf den sich das Gutachten bezieht, geprüft werden.

Art. 31. [Sitzung ohne Teilnahme der zentralen Leitung]

Der Europäische Betriebsrat oder das Präsidium kann vor jedem Treffen mit der zentralen Leitung eine Sitzung ohne deren Beteiligung durchführen. An der Sitzung des Präsidiums können die in Art. 30, Abs. 3 genannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen.

Art. 32. [Übermittlung der Informationen und der Ergebnisse der Konsultation an die Arbeitnehmer]

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats informieren die Vertreter der in den Unternehmen oder den Unternehmensgruppen mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer, und bei deren Nichtvorhandensein die Arbeitnehmer direkt über den Inhalt der entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts erhaltenen Informationen und die Ergebnisse der Konsultation.

Art. 33. [Gutachten der Sachverständigen]

Der Europäische Betriebsrat oder das Präsidium können die Hilfe von Sachverständigen ihrer Wahl in Anspruch nehmen, falls dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Art. 34. [Budget des Rats]

1. Die Kosten in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats, insbesondere die Kosten für die Organisation der Versammlungen, die Unterbringung, Verpflegung und die Fahrtkosten der Mitglieder, für Übersetzungen sowie notwendige Schulungen trägt die zentrale Leitung, sofern die zentrale Leitung und der Europäische Betriebsrat nichts anderes beschließen.

2. Die zentrale Leitung legt in Übereinkunft mit dem Europäischen Betriebsrat das jährliche Budget des Rats fest. Falls das Budget nicht bis zum Ende des Kalenderjahrs abgestimmt wird, das dem jeweiligen Haushaltsjahr vorhergeht, legt die zentrale Leitung es selbstständig fest. Dabei muss sie für die Tätigkeit des Rats mindestens den Betrag bestimmen, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Ratsmitglieder mit der Höhe des dreifachen Monatsdurchschnittslohns des letzten Quartals des dem jeweiligen Jahr vorhergehenden Kalenderjahrs ergibt, der vom Vorsitzenden des Hauptamtes für Statistik im Amtsblatt der Republik Polen „Monitor Polski“ veröffentlicht wurde.

Art. 35. [Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung]

1. Der Europäische Betriebsrat prüft nach Ablauf von 4 Jahren ab dem Tag seiner Konstituierung, ob er mit der zentralen Leitung Verhandlungen zum Abschluss der in Abschnitt 3 genannten Vereinbarung aufnimmt. Der Europäische Betriebsrat bringt seinen Standpunkt in der Form eines Beschlusses zum Ausdruck.

2. Im Falle des Beschlusses der Aufnahme von Verhandlungen stehen dem Europäischen Betriebsrat die Rechte und Pflichten des besonderen Verhandlungsgremiums zu.

Abschnitt 5

Verbot der Offenlegung von Informationen, die Geheimnisse des Unternehmens sind

Art. 36. [Geheimnisschutz des Unternehmens]

1. Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, des Europäischen Betriebsrats, sowie die Vertreter, die die Arbeitnehmer entsprechend der auf der Grundlage des Art. 18 geschlossenen Vereinbarung vertreten, sowie die Sachverständigen und Dolmetscher sind verpflichtet, keine der in Zusammenhang mit der ausgeübten Funktion erhaltenen Informationen zu offenbaren, die Unternehmensgeheimnis sind und von der zentralen Leitung unter dem Vorbehalt der Schweigepflicht übermittelt wurden. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Funktion, soweit die zentrale Leitung keine andere Frist der Geheimhaltung festlegte.

2. Die zentrale Leitung kann in besonders begründeten Fällen davon absehen, den Vertretern der Arbeitnehmer Informationen zugänglich zu machen, wenn deren Offenlegung nach objektiven Kriterien die Tätigkeit der betreffenden Unternehmen ernsthaft beeinträchtigen oder ihnen einen erheblichen Schaden zufügen würde.

3. Sollte anerkannt werden, dass die Geheimhaltung von Informationen oder ihre Nichtoffenlegung nicht den Bestimmungen von Abs. 1 oder 2 entspricht, können das besondere Verhandlungsgremium, der Europäische Betriebsrat sowie die Vertreter, welche die Arbeitnehmer gemäß der auf der Grundlage von Art. 18 geschlossenen Vereinbarung vertreten, das Bezirksgericht – Wirtschaftsgericht zur Befreiung von der Pflicht der Geheimhaltung der Informationen oder zur Anordnung der Zugänglichmachung der Informationen anrufen.

4. In den Angelegenheiten, die in Abs. 3 behandelt wurden, werden entsprechend die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verhandlung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Bestimmungen über die staatlichen Betriebe und über die Selbstverwaltung der Belegschaft des staatlichen Betriebs angewendet, mit Ausnahme von Art. 691¹ § 2 und Art. 691⁷. Gerichtsfähigkeit in diesen Angelegenheiten haben: das besondere Verhandlungsgremium, der Europäische Betriebsrat, die Vertreter, welche die Arbeitnehmer gemäß der auf der Grundlage von Art. 18 geschlossenen Vereinbarung vertreten sowie die zentrale Leitung.

5. Das Gericht kann auf Antrag der zentralen Leitung oder von Amts wegen auf dem Weg des Beschlusses im erforderlichen Umfang das Recht auf Einsicht in das von der zentralen Leitung im Verlauf des Gerichtsverfahrens den Akten beigefügte Beweismaterial beschränken, wenn die Zugänglichmachung dieses Materials die Gefahr birgt, dass ein Unternehmensgeheimnis offenbart wird oder andere Geheimnisse, die auf der Grundlage von Sonderbestimmungen dem Schutz unterliegen. Gegen den Gerichtsbeschluss, der das Recht auf Einsicht in Beweismaterial beschränkt, steht keine Beschwerde zu.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1–5 verletzen nicht die Bestimmungen über den Geheimnisschutz, die in Sonderbestimmungen festgelegt sind.

Abschnitt 6

Schutz der Vertreter der Arbeitnehmer

Art. 37. [Schutz des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder des Rats und des Gremiums]

1. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer, der Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats ist, während der Dauer des Mandats sowie innerhalb eines Jahr nach dessen Erlöschen ohne Zustimmung der den Arbeitnehmer vertretenden Betriebsgewerkschaftsorganisation, und falls der Arbeitnehmer durch keine

Betriebsgewerkschaftsorganisation vertreten wird ohne Zustimmung des für den Sitz des Arbeitgebers örtlich zuständigen Bezirksarbeitsinspektors weder kündigen noch auflösen.

2. Der Arbeitgeber darf während der Dauer des Mandats sowie innerhalb eines Jahrs nach dessen Erlöschen ohne Zustimmung der den Arbeitnehmer vertretenden Betriebsgewerkschaftsorganisation, und falls der Arbeitnehmer durch keine Betriebsgewerkschaftsorganisation vertreten wird ohne Zustimmung des für den Sitz des Arbeitgebers örtlich zuständigen Bezirksarbeitsinspektors nicht einseitig die Arbeits- oder Lohnbedingungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers ändern, der Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats ist.

3. Ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats besitzt das Recht auf Freistellung von der Arbeit in Zusammenhang mit der Teilnahme an den Arbeiten dieser Organe, unter Einhaltung des Rechts auf Lohn, der entsprechend den Grundsätzen der einem Leitungsmitglied der Betriebsgewerkschaftsorganisation zustehenden Freistellung von der Arbeit berechnet wird.

4. Die Bestimmungen von Abs. 1–3 werden entsprechend auf die Vertreter angewendet, welche die Arbeitnehmer entsprechend der auf der Grundlage von Art. 18 geschlossenen Vereinbarung vertreten.

Abschnitt 7

Andere geltende Vereinbarungen zur Unterrichtung der Arbeitnehmer und zur Konsultation mit den Arbeitnehmern

Art. 38. [Ausschluss der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes]

1. Die Bestimmungen des Gesetzes werden nicht auf gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmen angewendet, in denen vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vereinbarung geschlossen wurde, die ein supranationales Verfahren der Unterrichtung der Arbeitnehmer und der Konsultation mit den Arbeitnehmern für den Zeitraum der Gültigkeit der Vereinbarung sichert, wenn die Vereinbarung alle Arbeitnehmer des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit erfasst, die in den Mitgliedsstaaten beschäftigt sind. Vor Ablauf der Geltungsdauer der für eine bestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung können die Seiten ihre Gültigkeit für eine bestimmte Zeit verlängern oder die Vereinbarung als für unbestimmte Zeit geschlossen betrachten.

2. Eine Vereinbarung im Sinne von Abs. 1 ist auch eine außerhalb des Territoriums der Mitgliedsstaaten geschlossene Vereinbarung, wenn sie die sonstigen in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt.

3. Die Bestimmung von Abs. 1 findet auch in dem Fall Anwendung, wenn das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit eine größere Anzahl von Vereinbarungen übernimmt, die zusammen die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt.

4. Die zentrale Leitung übermittelt dem für Arbeitsangelegenheiten zuständigen Minister die in Abs. 1 und 3 genannten Vereinbarungen.

Abschnitt 8

Strafvorschriften

Art. 39. [Behinderung der Tätigkeit der Vertreter der Arbeitnehmer]

Wer als Mitglied der zentralen Leitung oder der Leitung einer anderen Ebene im Bereich des Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe mit gemeinschaftsweiter Tätigkeit oder als Vertreter in einem Mitgliedsstaat, der in Art. 1, Abs. 2, Pkt. 2 genannt wurde, oder als in seinem Namen handelnde Person:

- 1) die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats oder die Unterrichtung der Arbeitnehmer und die Konsultation mit den Arbeitnehmern in der Art und Weise, die in der auf der Grundlage von Art. 18 geschlossenen Vereinbarung festgelegt ist, verhindert oder ihre Tätigkeit erschwert,

- 2) ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums, ein Mitglied des Europäischen Betriebsrats oder einen Vertreter der Arbeitnehmer gemäß der auf der Grundlage von Art. 18 geschlossenen Vereinbarung in Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten Funktion diskriminiert,

wird mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

Art. 40. [Verfahren bei Vergehen]

Das Verfahren in den in Art. 39 festgelegten Angelegenheiten findet auf der Grundlage der Prozessordnung für Vergehen statt. In diesen Angelegenheiten ist der Arbeitsinspektor der öffentliche Kläger.

Abschnitt 9

Änderung in den geltenden Bestimmungen

Art. 41. [Gesetz über Gruppenentlassungen]

Im Gesetz vom 28. Dezember 1989 über die einzelnen Grundlagen der Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern aus betrieblichen Gründen sowie über die Änderung einiger Gesetze (Dz. U. von 1990 Nr. 4, Pos. 19, Nr. 10, Pos. 59 und Nr. 51, Pos. 298, von 1991 Nr. 83, Pos. 372, Nr. 106, Pos. 457 und Nr. 113, Pos. 491, von 1992 Nr. 21, Pos. 84, von 1994 Nr. 1, Pos. 1, von 1996 Nr. 24, Pos. 110 sowie von 2000 Nr. 12, Pos. 136) wird in Art. 6 in Abs. 1 nach den Worten „der Leitung der Betriebsgewerkschaftsorganisation“ hinzugefügt „, des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Europäischen Betriebsrats“.

Abschnitt 10

Schlussbestimmung

Art. 42. [Inkrafttreten]

Das Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Republik Polen Mitglied der Europäischen Union wird.

Der Präsident der Republik Polen : *A. Kwaśniewski*